



REACH

in der Praxis

REACH in der Praxis

Fachworkshop Nr. 10

**REACH-Anforderungen zu den besonders
besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in
Erzeugnissen und ihre Umsetzung**

0. Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“

Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“ wird vom Umweltbundesamt durchgeführt, um die Umsetzung der Anforderung des Artikels 124 der REACH-Verordnung (Einrichtung eines nationalen Helpdesks) zu unterstützen. Ziel der Workshop-Reihe ist es, ein Diskussionsforum zu schaffen, in dem sich Betriebspraktiker, Experten aus den Behörden in Bund und Ländern und Vertreter von Forschungs- und Beratungseinrichtungen über den Stand der REACH-Umsetzung austauschen können. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, dass mögliche Probleme oder Klärungsnotwendigkeiten frühzeitig identifiziert werden, ein Austausch über praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten erfolgt und ggf. notwendiger Anpassungs- oder Forschungsbedarf angestoßen wird.

In engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie dem Bundesverband der Industrie (BDI) wurden zwischen Mai 2008 und September 2010 insgesamt 13 Fachworkshops zu aktuellen Themen und Fragestellungen im Kontext mit der Umsetzung von REACH und GHS durchgeführt. Ein Überblick über die Themen und Inhalte findet sich unter:

www.reach-info.de/praxis.htm.

Die inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung erfolgte durch die Ökopol GmbH, Hamburg, mit Unterstützung durch das Öko-Institut e.V., Freiburg, und die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (SOFIA), Darmstadt. Die administrative Gesamtabwicklung und die Workshop-Organisation wurden von der Adelphi Consult GmbH, Berlin, mit Unterstützung durch die iku GmbH, Dortmund, wahrgenommen.

Der Fachworkshop Nr. 10 „REACH-Anforderungen zu den besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen und ihre Umsetzung“ wurde von der Ökopol GmbH konzipiert und vorbereitet.

1. REACH & SVHC in Erzeugnissen

Das Thema REACH & SVHC in Erzeugnissen wurde in dem Fachworkshop „REACH-Anforderungen zu den besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen und ihre Umsetzung“ intensiv erörtert.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse sollen nicht nur den Teilnehmenden vorbehalten sein. Sie finden deswegen auf den folgenden Seiten:

- ▶ [einen Überblick zum Hintergrund des Workshops \(Kapitel 2\)](#)
- ▶ [eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Diskussion zu REACH und SVHC in Erzeugnissen \(Kapitel 3\)](#)
- ▶ [eine Zusammenstellung aller Vorträge mit einem Kurzüberblick zu jedem einzelnen Vortrag \(Kapitel 4\)](#)
- ▶ [eine kurze Charakterisierung der Teilnehmer des Workshops \(Kapitel 5\)](#)
- ▶ [eine Übersicht über weitere interessante Informationsquellen – auch zu spezifischen Fragestellungen \(Kapitel 6\)](#)

2. Praxis-Workshop zum Thema REACH & SVHC in Erzeugnissen (2010)

Die REACH-Verordnung betrifft in erster Linie chemische Stoffe sowie Zubereitungen / Gemische. Allerdings beinhaltet sie auch neue Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen, die es so bisher im Chemikalienrecht nicht gab. Sie betreffen folgende Bereiche:

1. Erzeugnisse mit beabsichtigter Freisetzung von Stoffen (Art. 7(1) und (6));
2. Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste enthalten (Art. 7(2 - 4) und (6));
3. Informationspflichten für Erzeugnisse, die SVHC der Kandidatenliste enthalten (Art. 33);
4. Die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen, wenn die ECHA dies entscheidet (Art. 7(5)).

Die Anforderungen nach Artikel 7(2) sind zwar erst ab 2011 zu erfüllen, aber bereits im Oktober 2008 wurde die erste Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) veröffentlicht. Seither sind die Informationen nach Artikel 33 weiterzugeben, wenn ein Erzeugnis einen dort genannten Stoff in einer Konzentration von > 0,1% enthält. Gewerbliche Kunden müssen diese Information unaufgefordert erhalten, Verbraucher auf Nachfrage innerhalb von 45 Tagen.

In einigen Produktbereichen – z.B. bei Spielzeugen und Bedarfsgegenständen – galten bereits in der Vergangenheit stoffliche Anforderungen, wie etwa Stoffverbote oder Konzentrationsgrenzen. Für diese Produktbereiche haben die Akteure entsprechende Routinen entwickelt, um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen. In anderen Produktbereichen ist dies jedoch neu. Hier müssen die betroffenen Akteure noch Strategien und Instrumente zur Umsetzung entwickeln. Weiterhin lassen der Gesetzestext und der ECHA-Leitfaden zu Stoffen in Erzeugnissen eine Reihe von Interpretationen zu. Diese führen wiederum zu Fragen bei der praktischen Umsetzung. Vor diesem Hintergrund griff die Veranstaltungsreihe dieses Thema in einem eigenen Fachworkshop auf. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Workshops zusammengefasst.

3. Wesentliche Informationen und Ergebnisse aus dem Fachworkshop

Die Anforderungen, die REACH an Produzenten und Importeure von Erzeugnissen stellt, sind für die meisten Akteure neu. Dieser Fachworkshop sollte daher der Orientierung und Anleitung von Unternehmen dienen, diese neuen Anforderungen zu erkennen und erste Ansätze für eine Umsetzung zu erhalten. Gleichzeitig sollte über den Stand der laufenden Prozesse sowie der bisher erreichten Klärungen auf nationaler und EU-Ebene informiert werden.

Aufgrund der neuen REACH-Anforderungen stellt sich für die Wirtschaftsakteure zunächst die Frage, ob sie überhaupt durch REACH betroffen sind. Dazu ist die Abgrenzung „Erzeugnis“ oder „nicht Erzeugnis“ entscheidend (siehe Vortrag Dr. Awerbeck). In vielen Fällen wird dies unzweifelhaft sein, aber in einigen Grenzfällen ist eine Entscheidung zu treffen. Hier besteht ein gewisser Spielraum für die Unternehmen. Die Beschreibung zum Vorgehen in der Entscheidungsfindung der Leitlinien der ECHA und die bereits dazu beantworteten Fragen des Helpdesk sollten dabei berücksichtigt werden. Der nächste Schritt zur Erfüllung der Anforderungen ist es, herauszufinden, ob problematische Stoffe im Erzeugnis oder in Teilen davon enthalten sind und in welchen Konzentrationen (siehe Vortrag Dr. Augustin). Einige Erzeugnisse wie z. B. Spielzeuge unterliegen bereits Beschränkungen hinsichtlich des Gehaltes bestimmter Stoffe, dort werden allerdings nicht alle unter REACH relevanten Stoffe erfasst. Daher sind hier ggf. Informationslücken zu schließen. Die Untersuchung von Stoffen in Erzeugnissen ist nicht Gegenstand von REACH. Da aber sowohl die Probenahme als auch die ausgewählte Untersuchungsmethode entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis haben, sollten hier Prozesse angeschoben werden, die zu einem harmonisierten Vorgehen führen. Ist der Gehalt eines Stoffes in einem Objekt bestimmt, so stellt sich als nächste Frage, ob die 0,1%-Schwelle (w/w) überschritten wird. In einigen Fällen ist die Frage, ob diese Schwelle auf das gesamte Erzeugnis zu beziehen ist oder nur auf Teile, z. B. diejenigen, die den Stoff enthalten, relevant, weil eine Verdünnung durch das Gesamtgewicht des Erzeugnisses eintritt. In manchen Erzeugnissen spielt der Verdünnungseffekt aber auch gar keine Rolle. Dies ist herauszufinden (siehe Vorträge Herr Giese und Frau Luskow).

Eine zentrale Herausforderung für die Marktakteure ist daher die Gewinnung sachgerechter Informationen zu den potentiell problematischen Stoffen von den Vorlieferanten in den Wertschöpfungsketten (siehe Vortrag Herr Jepsen). Im Fachworkshop wurden daher grundsätzliche Möglichkeiten für Akteure in unterschiedlichen Marktsituationen dargestellt und praktische Umsetzungsbeispiele präsentiert. Die Möglichkeit die Verwendung von bestimmten Stoffen in Erzeugnissen auszuschließen sowie verlässliche Informationen darüber zu erhalten, ist abhängig davon, welchen Einfluss der Akteur auf das Produktdesign hat und von der Komplexität der Lieferkette. Hier wurden in der Veranstaltung von Wirtschaftsvertretern verschiedene Situationen geschildert (siehe Vorträge Herr Gottschlich, Herr Bechthold und Herr Höhn).

Eine weitere Herausforderung ist die Informationsweitergabe an die Kunden (gewerbliche Kunden und Verbraucher) sowie die interne Dokumentation. Auch hier sind pragmatische Lösungen gefordert, für die beispielhafte Ansätze vorgestellt und diskutiert wurden.

Einigkeit besteht darüber, dass eine Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch die Behörden notwendig ist, um sicher zu stellen, dass sich alle Akteure daran halten. Daher wurde darüber informiert, wie das Vorgehen und die Zuständigkeiten der Bundes- und Länderbehörden bei produktbezogenen Prüfungen in Deutschland organisiert sind (siehe Vorträge Dr. Butschke, Dr. Schröder). Um ein harmonisiertes Vorgehen in der EU zu implementieren, wurde mit der EG- Marktaufsichts-VO 765/2008 ein entsprechendes Instrument geschaffen. Allerdings sind die Ressourcen für die Überwachung begrenzt – eine Regelüberwachung wird daher nicht möglich sein. Dass aber Kontrolle und Überwachung wichtig sind, zeigen vor allem die Ergebnisse von Untersuchungen aus dem schon reglementierten Bereich des Spielzeugs. Hier gibt es bereits stoffliche Anforderungen, die aber in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Andere Bereiche allerdings werden in der Spielzeug-VO nicht erfasst. Hier werden Lücken erkennbar, die durch das REACH-System nicht geschlossen werden (siehe Vortrag Dr. Wefers).

Insgesamt nahmen die Teilnehmenden die Information mit, dass die Verwendung von problematischen Stoffen in Erzeugnissen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt notwendig sind, es aber noch einige Fragestellungen unter REACH gibt, die auf EU-Ebene zu klären sind. Für die Wirtschaftsakteure ist es aber unabhängig davon, wie einige strittige Fragen beantwortet werden, notwendig, ein System der Informationsgewinnung und Informationsweiterleitung zu entwickeln, um ihre Konformität unter REACH sicher zu stellen. Hierzu ist es erforderlich, die gesamte Lieferkette einzubeziehen und geeignete Werkzeuge zu entwickeln.

4. Die Vorträge im Überblick

▶ Leitung und Moderation

Dirk Bunke, Öko-Institut e.V

▶ Einführung in die Thematik

Heike Lüskow, Ökopool GmbH

Frau **Heike Lüskow** (Ökopool GmbH) verdeutlichte die Problematik: Importierte Erzeugnisse könnten auch nichtregistrierte Stoffe enthalten, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt freigesetzt werden könnten. Würden dadurch gefährliche Stoffe in relevanten Mengen emittiert, könnte dies Risiken verursachen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der REACH-Verordnung müssten Stoffe, die beabsichtigt aus dem Erzeugnis freigesetzt würden und in Mengen von > 1 t/a in allen Erzeugnissen des Produzenten / Importeurs enthalten seien, registriert werden, sofern sie für diese Verwendung noch nicht registriert seien (Artikel 7 (6)). Für die Registrierung sei ein vollständiges Dossier erforderlich, inkl. Informationen zu Stoffeigenschaften und ggf. ein Stoffsicherheitsbericht. Zudem wäre in diesen Fällen eine Vorregistrierung nötig gewesen. Enthielten Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste, seien sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der REACH-Verordnung anzumelden. Das Sicherheitsnetz unter REACH sei das Zulassungsverfahren. Es betreffe alle Stoffe, die die SVHC-Eigenschaften gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllten und auf der Kandidatenliste stünden – und zwar unabhängig von der Menge, die in den Verkehr gebracht werde. Frau Lüskow stellte klar, dass diese Stoffe nur dann verwendet werden dürften, wenn eine Zulassung gewährt werde. Zulassung bedeute die im Einzelfall gewährte Erlaubnis, in einer bestimmten Art und Weise mit einem Stoff zu verfahren. Enthalte ein Erzeugnis einen SVHC der Kandidatenliste in Konzentrationen von > 0,1 % (w/w), bestehe gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung die Pflicht, den gewerblichen Empfänger über die sichere Handhabung zu informieren. Zudem müssten bei einer entsprechenden Anfrage auch Informationen an Verbraucher gegeben werden.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Was ist ein Erzeugnis?

Dr. Jan Averbeck, BAuA

Herr **Dr. Jan Averbeck** (BAuA) befasste sich mit der Abgrenzung der Begriffe „Stoff“, „Gemisch“, „Erzeugnis“. Ein Erzeugnis sei – gemäß der REACH-Verordnung – ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalte, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimme. Entsprechend sei bei einem Gegenstand zunächst nach der Hauptfunktion zu fragen: Bestehe diese darin, einen Stoff bereit zu stellen, und gehe die gewünschte Funktion allein von dem Stoff oder dem Gemisch aus, handele es sich um einen Stoff in einem Behältnis. Sei dies nicht der Fall, sei zu fragen, ob Form, Oberfläche, Gestalt wichtiger seien als die chemische Zusammensetzung. Falls ja, liege ein Erzeugnis vor. Falls nein, handele es sich um einen Stoff oder ein Gemisch. Herr Dr. Averbeck konkretisierte diese Abgrenzung anhand zweier Beispiele: Er beschrieb zum einen den Weg des Naturstoffs Bauxit bei der Metallherstellung und -verarbeitung zu den Erzeugnissen Blech, Pressprofil und Aluminiumgussstück. Zum anderen schilderte er den Weg von Rohöl (Naturstoff) zur Einkaufsstüte (Erzeugnis). Bei beiden Beispielen bezeichnete er die jeweiligen Zwischenprodukte mit dem entsprechenden Begriff (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis). Zusätzlich beschrieb er Grenzfälle und nannte Infomaterialien zu diesem Thema.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Problematische Stoffe in Erzeugnissen

Dr. Fritz Kalberlah, FoBiG

Herr **Dr. Fritz Kalberlah** (FoBiG) nahm als Ausgangspunkt die Erzeugnisse Gummiente (grün) und Stillkissen (bunt). Er nannte die Inhaltsstoffe und beschrieb deren Problematik für Umwelt und Gesundheit. Im Anschluss beantwortete er die Frage, ob man diese Produkte ohne Auflagen in der EU produzieren oder als Importeur auf den Markt bringen dürfe. Unter der Annahme, dass keine Stoffe absichtlich freigesetzt würde, müsse sich der EU-Erzeugnisproduzent fragen, ob bei allen Inhaltsstoffen die Anwendungsbedingungen für die Ente und das Stillkissen registriert seien. Dies lasse sich anhand des Sicherheitsdatenblatts klären. Darüber hinaus müsse sich der EU-Produzent fragen, ob sein Erzeugnis zulassungspflichtige Stoffe enthalte und ob für einzelne Inhaltsstoffe Beschränkungen nach REACH vorlägen. Zwar seien die Anwendungsbedingungen in der Regel registriert. Gleichwohl müsse er dies überprüfen. Seien sie nicht oder nicht adäquat im Sicherheitsdatenblatt beschrieben, müsse er seinen Stofflieferanten informieren und eine Änderung veranlassen. Bei der Registrierung der Anwendungsbedingungen sei folgendermaßen zu differenzieren: 1. Das Erzeugnis werde außerhalb der EU produziert und anschließend in die EU importiert. 2. Es

werde innerhalb der EU produziert. Im ersten Fall bestehe bei Stoffen, die nicht als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert seien und die nicht den Beschränkungen des Annex XVII der REACH-Verordnung unterlägen, keine weiteren Pflichten. Dagegen bestehe im zweiten Fall die Pflicht für den Erzeugnisproduzenten, die sichere Verwendung des Stoffes bei der Integration in das Erzeugnis entsprechend des erhaltenen Sicherheitsdatenblattes bzw. der erhaltenen Expositionsszenarien nachzuweisen. Alternativ könne der Nachweis auch über einen eigenen Stoffsicherheitsbericht geführt werden. Sei der Stoff zudem als SVHC auf der Kandidatenliste verzeichnet, bestünden für das fertige Erzeugnis weitere Informationspflichten gegenüber der ECHA und in der Lieferkette (beides gelte sowohl für importierte Erzeugnisse als auch für in der EU produzierte). Herr Dr. Fritz Kalberlah erläuterte auch die Systematik der Zulassungspflicht für SVHC-Stoffe. Bei den behandelten Beispielen (Ente und Stillkissen) falle nur ein Inhaltsstoff unter die SVHC-Kandidatenliste. Würde der Stoff in den Anhang XIV der zulassungspflichtigen Stoffe aufgenommen, müsse der EU-Hersteller eine Zulassung beantragen. Käme das Erzeugnis dagegen von außerhalb der EU, sei keine Zulassung erforderlich. Zudem zeigten die Beispiele Ente und Stillkissen, dass Erzeugnisse weiterhin gesundheitlich- oder umweltproblematische Stoffe enthalten könnten. Herr Dr. Fritz Kalberlah machte abschließend konkrete Vorschläge, um diese Defizite zu beseitigen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Die tägliche Praxis der Testlaboratorien

Dr. Roland Augustin, Eurofin

Herr **Dr. Roland Augustin** (Eurofin) befasste sich zunächst mit der Probenahme, der Extraktion von Stoffen sowie der Auswahl geeigneter Analysemethoden. Problematisch sei hierbei, dass es keine formalen Anforderungen an Methoden und Labors unter REACH gebe. Zudem existiere derzeit keine allgemeingültige Prüfmethode, um den Übergang von PAK im körpernahen Bereich zu erfassen. Mit Ausnahme von Reifen und Holz würden PAK nach Annex XVII der REACH-Verordnung nicht spezifisch erfasst. Fraglich sei weiterhin, wie die Migrationsmessung vorgenommen werden solle: Ob durch Speichel-Schweißlöslichkeit analog Öko-Tex-Standard 100, durch Simulation mit künstlichem Hautfett oder analog zu Lebensmittelverpackungen (EN 1186 Teil 14, 15) mit Isooctan und Ethanol. REACH liefere keine festen Standards für die Analytik von Stoffen in Erzeugnissen, sondern formuliere lediglich Anforderungen an die Pflichten die aus der Stoffzusammensetzung folgten (Informationsweitergabe, Verbot, Verwendung unter Einhaltung von Regeln). Die Verfahren seien weder standardisiert noch validiert. Außerdem gebe es derzeit keine statistischen Aussagen über das Vorkommen der Stoffe der SVHC-Liste in Erzeugnissen. Viele problematische Stoffe, wie etwa PAK, seien bisher nicht Bestandteil der SVHC-Liste. Die Expositionsabschätzung sei stets schwierig, da standardisierte Verfahren weitgehend fehlten

und die Bewertungsgrundlagen nicht vorhanden seien. Hier gebe es einen Bedarf an Weiterentwicklung.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Die 0,1 %-Schwelle – Unterschiedliche Bezugspunkte und ihre Folgen**

Dr. Hartmut Giese, BMU

Herr **Dr. Hartmut Giese** (BMU) zitierte zunächst die Definition des Begriffs „Erzeugnis“ gemäß Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung (s.o. Vortrag von Dr. Averbek). Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung bestünden bestimmte Informationspflichten, wenn ein Erzeugnis einen SVHC der Kandidatenliste in Konzentrationen von > 0,1 % (w/w) enthalte. Nach der „[Guidance on Substances in Articles](#)“ der ECHA würden diese Stoffkonzentrationsschwelle und die Informationspflicht sowohl für das produzierte als auch für das importierte Erzeugnis gelten. Die Stoffkonzentrationsschwelle beziehe sich nicht auf die homogenen Materialien oder Teile eines Erzeugnisses, sondern auf das Erzeugnis als solches. Hierzu würden jedoch sechs Mitgliedsstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweden) sowie Norwegen und Island eine andere Auffassung vertreten. Sie seien der Meinung, dass durch den Bezug auf das Gesamterzeugnis das Schutzziel nicht erreicht werde. Daher müsse sich der Schwellenwert auf kleinere Bauteile oder zerlegbare Einheiten (Komponenten) beziehen. Herr Dr. Giese gab im Anschluss einen Bericht über das [KEMI-Projekt](#): Dieses habe dazu gedient, zu identifizieren, wie sich die unterschiedliche Anwendung des Schwellenwerts – insbesondere auch auf die REACH-Informationspflichten zu SVHC – auswirke. Hierzu habe das Projekt unterschiedliche Erzeugnisgruppen untersucht: Werkzeuge (Zangen), Spielzeug (Kuscheltier), Möbel (Polstersofa), Elektroinstallationen (Sicherungstafel), elektronische Geräte (PC) sowie Schuhe (Sportschuhe). Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass die jetzige Auslegung des Bezugspunktes auf das gesamte Erzeugnis zu Verdünnungseffekten und somit zu Informationsverlusten über SVHC in Erzeugnissen führen könne. Damit auch komplexe Erzeugnisse die REACH-Anforderungen erfüllten, müssten innerhalb der Lieferkette Informationen zu SVHC in Komponenten, Bauteilen und Materialien erfragt und gesammelt werden.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Informationsermittlung in unterschiedlichen Marktsituationen – Einführung

Dirk Jepsen, Ökopol GmbH

Herr **Dirk Jepsen** (Ökopol) machte deutlich, dass die Kenntnis über die Anwesenheit und den Gehalt von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften in den eigenen Produkten („Erzeugnissen“) im vitalen Interesse der Produzenten und Händler liege. Nur so könnten sie die gesetzlichen REACH-Anforderungen – wie etwa die 0,1%-SVCH-Schwelle – sicher einhalten und Anfragen von Kunden sachgerecht beantworten. Gefährliche Stoffe in Erzeugnissen könnten aus verschiedenen Quellen stammen. Zum Beispiel als Bestandteil der Vorprodukte, als Resultat eigener Syntheseschritte, durch Verunreinigung und / oder durch die Nutzung von Prozess- und Hilfsstoffen. Zentrale Informationsquellen seien das Betreiberwissen zu möglichen Beimischungen, Verunreinigungen und Stoffumwandlungen sowie die Kommunikation mit den Vorlieferanten. Bei der Informationsart sei zwischen zwingend und weitergehend zu unterscheiden. Zwingend seien Informationen über die Anwesenheit von SVHC der Kandidatenliste in den Vorprodukten (und zwar unabhängig von der 0,1%-Schwelle) sowie zum konkreten Gehalt der jeweiligen SVHC in den einzelnen Vorprodukten.

Bezüglich der Verfügbarkeit der Informationen sei nach Liefersituationen zu differenzieren (EU-Raum / Nicht-EU-Raum). So gebe es beispielsweise bei einer Produktion des Erzeugnisses aus Stoffen / Gemischen aus dem EU-Raum umfassende Informationen in den Sicherheitsdatenblättern. Dagegen lägen keine direkt nutzbaren Informationen vor, wenn „komplexe“ Erzeugnisse aus Erzeugnissen (Bauteilen) hergestellt würden, die aus dem Nicht-EU-Raum stammten. In diesem Fall seien eigene Informationen zu gewinnen. Bei den Möglichkeiten hierfür sei zwischen voller Design-Kontrolle und Anbietermarkt zu unterscheiden.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Informationsermittlung in unterschiedlichen Marktsituationen – Kurzstatement

Dr. Hans-Christoph Bechthold, Drägerwerk

Herr **Dr. Hans-Christoph Bechthold** (Drägerwerk) stellte zunächst das Unternehmen und dessen Produkte vor. Dräger sei Entwickler, Produzent und Vertreiber von Produkten der Medizin- und Sicherheitstechnik und bringe u.a. folgende Erzeugnisse in den Verkehr: Medizingeräte sowie Medizingerätezubehör, Gasmess- und Kontrollgeräte, Atemschutzgeräte und Filter. Abnehmer seien Krankenhäuser sowie professionelle Anwender (Industrie, Bergbau, Feuerwehren etc.). Herr Dr. Bechthold erläuterte die Situation des Unternehmens in der

Lieferkette. Für dieses sei die Einhaltung der gesetzlichen Stoffverbote Bestandteil der Lieferverträge / Qualitätssicherungsvereinbarungen. Jedoch sei eine umfassende Inhaltsstoffdeklaration seitens der Lieferanten von Erzeugnissen bislang nicht üblich / durchsetzbar. Dräger nehme seine Produktverantwortung u.a. durch folgende Maßnahmen wahr: umfangreiche Inhaltsstoffanalytik (Grenze: Rezepturgeheimnisse der Lieferanten), Information über Inhaltsstoffe, Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern und Informationen, durch Entsorgungshinweise, Kennzeichnung von CMR-Stoffen (z. B. Phthalaten) in bestimmten Medizinprodukten, WEEE-Rücknahme mit beauftragten Entsorgern, Angebote zur Produktrücknahme sowie Kommunikation von SVHCs in den Gebrauchsanweisungen. Weiterhin berichtete Herr Dr. Bechthold über die Gewinnung von Stoffinformationen im Unternehmen sowie über die Kommunikation mit den Lieferanten / Herstellern, um im Rahmen der Registrierung eine identifizierte Verwendung anzustreben. Letztere habe jedoch praktisch nicht stattgefunden, da eine geeignete Kommunikationsplattform fehle. Als Konsequenz würde man auf die erweiterten REACH-Sicherheitsdatenblätter „warten“, um anschließend die eigenen Verwendungen zu bewerten. Abschließend behandelte Herr Dr. Bechthold das Thema „Substitution“.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Informationsermittlung in unterschiedlichen Marktsituationen – Kurzstatement

Nicolai Gottschlich, Tchibo

Herr **Nicolai Gottschlich** (Tchibo) stellte eingangs das Unternehmen und sein Vertriebssystem vor. Er erläuterte, dass Tchibo den größten Teil des Non-Food-Sortiments selbst designe. Daher habe das Unternehmen einen großen Einfluss auf die verwendeten Materialien bzw. Inhaltsstoffe der Erzeugnisse. Die Lieferantenverträge würden an die Stoffe der „Kandidatenliste“ der ECHA angepasst. Das bedeute: Der Einsatz von SVHC-Stoffen der Kandidatenliste (> 0,1 Masseprozent) in Verpackungen und Produkten sei verboten. Der Lieferant / Produzent müsse bestätigen, dass das gelieferte Produkt sowie die Verpackung dieses Verbot einhalte. Eine Kontrolle erfolge durch Laboranalysen. Die Herausforderung bestehe darin, die Qualität der verwendeten Materialien bzw. Inhaltsstoffe über den gesamten Produktionszyklus gleich zu halten und geeignete Substitute zu finden. Um die Informationspflicht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung zu erfüllen, habe das Unternehmen eine Strategie entwickelt. Diese umfasse Briefing der Filialleiter sowie der zentralen Auskunftsstelle, Information der Depotpartner und Erweiterung der Datenbank um REACH-relevante Kennzahlen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Informationsermittlung in unterschiedlichen Marktsituationen –
Kurzstatement**

Dr. Reinhard Höhn, IBM

Herr **Dr. Reinhard Höhn** (IBM) stellte zunächst das Unternehmen, seine Aufstellung im globalen Markt sowie dessen Hardware-Portfolio vor. IBM-Technologieprodukte seien beispielsweise Halbleiter-Bauelemente, die an andere Technologiehersteller geliefert würden. IBM designe sowohl die Prozesse als auch das Produkt. IBM-Logo-Produkte bestünden sowohl aus IBM- als auch aus Zukaufskomponenten. Beispiele für den Zukauf seien Steckkarten, Monitore, Notebooks. Hier gebe es zwar ein Systemdesign; aber eine Spezifikation der Zukaufskomponenten liege nur eingeschränkt vor. Bei Non-Logo-Produkten handele es sich um reine Zukaufsprодукte. Hier habe IBM keinen Einfluss auf das Design. Derzeit gebe es weltweit etwa 500 Umweltgesetze, die das Produktdesign beeinflussten. IBM habe daher ein Center of Environmental Compliance geschaffen. Dabei handele es sich um eine Matrixorganisation aus vielen Funktionen – u.a. etwa Entwicklung, Einkauf und Rechtsabteilung. Um die Umsetzung zu vereinheitlichen, solle – sofern möglich – die schärfste gesetzliche Regelung weltweit zum Einsatz kommen. Um Informationen zu Stoffen zu erhalten, würde IBM die benötigten Substanzen / Zubereitungen möglichst in der EU beschaffen. Weiterhin würden bestimmte Stoffe verboten, vorbeugend zu bestimmten Substanzen Informationen beschafft und Lieferanten gezielt abgefragt. Hinzu kämen Laboruntersuchungen, Lieferantenaudits und die Dokumentation in IBM-Systemen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► **Informationsweitergabe an gewerbliche Kunden und Verbraucher –
bestehende Lösungsansätze und Tools**

Kerstin Heitmann, UMCO

Frau **Kerstin Heitmann** (UMCO) empfahl, im ersten Schritt der Umsetzung der REACH-Pflichten zu SVHC nach den eigenen Unternehmenszielen zu fragen. Unternehmen sollten für sich klären, ob sie SVHC-freie Produkte anstrebten, ob sie „nur“ die gesetzlichen Pflichten erfüllen oder mehr verwirklichen wollten und welche Rolle hierbei das Marketing spiele. Weiterhin sollten sie in den eingekauften Materialien und Erzeugnissen den Gehalt bestimmter Stoffe erfassen und dokumentieren. Denn der Gehalt bestimmter Stoffe in den verkauften Endprodukten führe wiederum zu entsprechenden Pflichten einschließlich der Weitergabe von Informationen. Darüber hinaus sollten sich die Unternehmen fragen, wie ihre Eingangsinformationen aussähen, welche Instrumente / Datenbanken sie zur Erfassung und Verwaltung der Inhaltsstoffe nutzten, welche Rolle die Produktanalysen spielten und welche

Instrumente / Branchenlösungen aufgrund anderer produktbezogener Anforderungen bereits zur Verfügung stünden. Bezüglich der Informationsweitergabe sollten sie sich die Frage stellen, ob dies immer zu jedem Produkt geschehe oder nur dann, wenn ein SVHC enthalten sei. Wie solle sich zudem die Weitergabe über die Produktinformationen vollziehen: über das Internet, per Datenbank oder Kundenberater. Eine weitere Frage wäre, ob die Produktinformation mit jeder Lieferung oder nur bei der Erstlieferung erfolgen solle. Beim Informationsaustausch sei wiederum zu fragen, welcher Ansatz für welche Produkte / Branchen geeignet sei und wie Branchen / Wettbewerber zusammenarbeiten könnten, um Kosten zu teilen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Organisation der Überwachung in Deutschland

Dr. Andreas Butschke, BVL

Herr **Dr. Andreas Butschke** (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) erläuterte zunächst den rechtlichen Rahmen für die Überwachung und Kontrolle in Deutschland. Anschließend beschrieb er die Strukturen und Zuständigkeiten. Hierbei sei zwischen Bedarfsgegenständen und Verbraucherprodukten zu differenzieren. Für Bedarfsgegenstände seien in den Bundesländern überwiegend die Verbraucherschutzministerien zuständig und ihnen nachfolgend die chemischen Untersuchungsämter sowie die Kreisordnungsbehörden. Dagegen fielen die Verbraucherprodukte überwiegend in den Aufgabenbereich der Arbeits- und Sozialministerien. Für die Ausführung der Kontrolle seien hier die Gewerbeaufsichts- und Arbeitsschutzämter zuständig. Herr Dr. Butschke konkretisierte die Überwachungssituation bei Bedarfsgegenständen und Verbraucherprodukten. Er nannte hierzu jeweils die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die Prüfmethoden und die Beurteilungsgrundlagen. Er machte deutlich, dass grundsätzlich der Inverkehrbringer (Produzent, Importeur etc.) für die Sicherheit seines Produktes verantwortlich sei – auch über die Phase der Produktion hinaus. Mit der CE-Kennzeichnung gebe er die Erklärung ab, alle EG-Richtlinien einzuhalten. Diese Rechtskonformität habe er ggf. durch Untersuchungen seitens zertifizierter Prüfstellen nachzuweisen. Die Behörden würden zwar stichpunktartig kontrollieren, nähmen in der Regel aber keine Vor-Vermarktungsprüfung (Produktzulassung) vor. Für die Kontrolle der Bedarfsgegenstände gebe es darüber hinaus spezielle Überwachungsprogramme. Würden akute Gefährdungen festgestellt, erfolge ggf. über RAPEX eine Schnellwarnung.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Ansätze der Überwachung unter REACH

Dr. Bettina Schröder, BSG Hamburg

Frau **Dr. Bettina Schröder** (Behörde (Landesministerium) für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg) erläuterte die einschlägigen Vorschriften: Die REACH-Verordnung verpflichte die Mitgliedsstaaten, ein System amtlicher Kontrollen zu unterhalten sowie Vorschriften über Sanktionen festzulegen. Das Chemikaliengesetz beinhalte Regelungen zur Überwachung und Mitwirkung der Zollstellen sowie für behördliche Anordnungen. Die EG-Marktaufsichtsverordnung verpflichte wiederum die Mitgliedsstaaten, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz regle die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden, zu denen u.a. Rückruf, Warnmeldungen sowie die Sicherstellung gehörten. Weiterhin erklärte Frau Dr. Schröder die behördlichen Zuständigkeiten für REACH bei Umsetzung, Überwachung, Schulung etc. Sie machte deutlich, dass REACH nur eine der Vorschriften zur chemikalienrechtlichen Marktaufsicht sei. Daher bestehe eine Konkurrenz um Kapazitäten. Bei Beschwerden würden die Behörden stets handeln. Daneben beabsichtigten sie Schwerpunktprojekte / Aufsichtsprogramme. Zudem würden sie auf systematische Ansätze der Betriebe hinwirken. Unwahrscheinlich sei jedoch eine Regelüberwachung im Sinne von „alle x Jahre eine Kontrolle in jedem Betrieb“. Insgesamt stünde die Überwachung vor allem vor folgenden Herausforderungen: Es gebe viele Schnittstellen und viele Akteure. Die Gesetzgebung zur Anpassung sei noch nicht abgeschlossen. Ein weiteres Hindernis stellten die Geheimhaltungsanforderungen der ECHA sowie die 0,1%-Schwelle dar. Problematisch sei darüber hinaus die Zuordnung zu den Begriffen Erzeugnis / Gemisch.

➤ [Link zum Vortrag](#)

► Kontrolle von Produkten aus Verbrauchersicht

Dr. Heribert Wefers, BUND

Herr **Dr. Heribert Wefers** (BUND) beschrieb anhand des Beispiels Spielwaren / Kinderartikel das Ausmaß der Belastung mit Stoffen, die die Gesundheit gefährden würden. So hätte eine aktuelle Untersuchung von Ökotest (1/2010) ergeben, dass mehr als ein Viertel der untersuchten Kinderprodukte hoch belastet gewesen seien. Bestimmte Produktgruppen hätten sogar sehr hohe Anteile verbotener Chemikalien. Beispiel hierfür sei eine Untersuchung durch den TÜV Rheinland von 2009. Demnach seien 21 von 25 aufblasbaren Schwimmtiteln gesetzwidrig auf den Markt gelangt. Besonders häufig seien Belastungen durch Phthalate, PAK, Schwermetalle, Organozinnverbindungen, krebserregende Azofarbstoffe, Formaldehyd, bromierte Flammschutzmittel und Bisphenol A. Ein Teil davon (beispielsweise Phthalate und

Bisphenol A) seien hormonartig wirkende Schadstoffe, bei denen reproduktionstoxische Wirkungen nachgewiesen seien. Säuglinge und Kinder reagierten auf Schadstoffe besonders sensibel. Der UBA-Kinderumweltsurvey 2009 habe gezeigt, dass Phthalate und Bisphenol A praktisch bei allen Kindern nachweisbar seien. Vor diesem Hintergrund kritisierte Herr Dr. Wefers die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Problematisch sei die Vergabe des „CE“-Zeichens durch die Produzenten. Unabhängige Qualitätsuntersuchungen seien dagegen nicht vorgeschrieben. Die EG-Spielzeugrichtlinie erfasse viele Erzeugnisse nicht, mit denen Kinder ebenfalls enge Berührung hätten. Beispiele hierfür seien Sportartikel und elektronische Geräte für Kinder. Auch seien die Grenzwerte zum Teil zu hoch; kumulative Wirkungen würden nicht erfasst. Weiterhin sei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu wenig bekannt, dass sie gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung ein Auskunftsrecht hätten. Insgesamt könne das bestehende Untersuchungs- und Kontrollrecht den Einsatz unerlaubter und gesundheitsgefährdender Stoffe nicht hinreichend ausschließen.

➤ [Link zum Vortrag](#)

5. Teilnehmer des Workshops

An dem Workshop nahmen rund 100 Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden teil. Auf Seiten der Wirtschaft waren u.a. folgende Branchen vertreten: Chemische Industrie, Kunststoffindustrie, medizinische Geräte, Versandhandel, Baumarkt, Elektrogeräte, IT-Produkte, Textil- und Bekleidungsindustrie, Metallindustrie sowie Automobilzulieferer. Auf Seiten der Bundesoberbehörden waren das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vertreten. Hinzu kamen Mitglieder von Landesministerien und Vollzugsbehörden (Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, technische Sicherheit) aus rund zehn Bundesländern.

6. Vertiefende Materialien

Zu den Anforderungen, die Produzenten und Importeure unter REACH zu erfüllen haben, wurde eine [Leitlinie durch die ECHA](#) zur Verfügung gestellt, die sich allerdings noch in der Überarbeitung befindet. Eine endgültige Version ist erst nach Ablauf der ersten Registrierungsfrist ab Dezember 2010 zu erwarten. Die erste Fassung der Leitlinien finden Sie in deutscher Übersetzung.

Unabhängig von Fragen, z. B. zur Auslegung der 0,1%-Schwelle, die Gegenstand der Überarbeitung des ECHA-Leitfadens sind, haben Produzenten und Importeure von Erzeugnissen jetzt bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören die Bestimmung der eigenen Betroffenheit oder die Entscheidung darüber, ob es sich um ein Erzeugnis oder um einen Stoff/Gemisch bzw. Stoff/Gemisch in einem Behälter handelt sowie die Erfüllung der Informationspflichten. Einen Überblick dazu gibt die [Broschüre REACH-Info 6: „Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“](#), herausgegeben vom REACH-CLP-Helpdesk der BAuA.

Das [deutsche REACH-CLP-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) gibt auch Auskunft bei konkreten Fragen zu den Anforderungen unter REACH.